

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ecklak

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.03, des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26.06.1990, des § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestellen (KiTaG) vom 12.12.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.04.2022 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ecklak erlassen.

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Ecklak betreibt eine Kindertageseinrichtung.
- 2) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zur teilweisen Deckung der Kosten angemessene Elternbeiträge erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ecklak ist ein Elternbeitrag nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- 1) Zur Zahlung der Elternbeiträge sind die Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner (Gebührenpflichtigen) haften gesamtschuldnerisch für die erhobenen Gebühren.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch oder der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ecklak.
- 2) Ein Wechsel innerhalb der Betreuungszeiten eines Kindes ist schriftlich bis zum 15. eines Monats mitzuteilen. Die Änderung wird dann für den folgenden Monat berücksichtigt.

§ 5 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge betragen:

1.	Elternbeiträge für Kinder über 3 Jahre		
a)	Vormittagsgruppe (5 Tage)	07.30 – 12.30 Uhr	141,00 €/monatlich
b)	Spätdienst (5 Tage)	12.30 – 13.00 Uhr	14,00 €/ monatlich
c)	Vormittagsgruppe (3 Tage)	07.30 – 12.30 Uhr	84,00 €/monatlich
d)	Spätdienst (3 Tage)	12.30 – 13.00 Uhr	8,00 €/ monatlich
e)	Vormittagsgruppe (2 Tage)	07.30 – 12.30 Uhr	56,00 €/monatlich
f)	Spätdienst (2 Tage)	12.30 – 13.00 Uhr	5,00 €/monatlich

2. Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahre			
a)	Vormittagsgruppe (5 Tage) (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	07.30 – 12.30 Uhr	145,00 €/monatlich
b)	Spätdienst (5 Tage) (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	12.30 – 13.00 Uhr	14,50 €/monatlich
c)	Vormittagsgruppe (3 Tage) (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	07.30 – 12.30 Uhr	87,00 €/monatlich
d)	Spätdienst (3 Tage) (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	12.30 – 13.00 Uhr	8,70 €/ monatlich
e)	Vormittagsgruppe (2 Tage) (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	07.30 – 12.30 Uhr	58,00 €/monatlich
f)	Spätdienst (2 Tage) (für Kinder im Alter 1-3 Jahren)	12.30 – 13.00 Uhr	5,80 €/ monatlich

§ 6 Verpflegungskostenbeiträge

- 1) Für die Getränke (Milch u. Kakao) werden keine Verpflegungskostenbeiträge erhoben.

§ 7 Ermäßigung

- 1) Auf Antrag können die Elternbeiträge ermäßigt werden. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Stelle des örtlichen Trägers des Kreises Steinburg zu stellen.

§ 8 Fälligkeiten der Elternbeiträge

- 1) Die Elternbeiträge sind bis zum 3. eines Monats auf das Konto der Amtskasse Wilstermarsch einzuzahlen.
Fehlt ein Kind, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruchs die vollen Elternbeiträge erhoben.
- 2) Sollte die Kindertageseinrichtung nach den Bestimmungen der Benutzungssatzung oder aus anderen Gründen geschlossen werden, erfolgt keine Erstattung der Gebühren.
Die Elternbeiträge sind auch für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung wegen Ferien, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und höhere Gewalt geschlossen hat, in voller Höhe zu leisten.
- 3) Ein Gebührenrückstand von 2 Monaten berechtigt den Bürgermeister zum Ausschluss des betreffenden Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Vierzehn Tage vor Ausschluss ist eine Anhörung vorzunehmen. Im Falle eines wiederholten Gebührenrückstands kann bereits nach einem Monat nach vorheriger Anhörung ein Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung ausgesprochen werden.

§ 9 Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt des Kindes aus der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ecklak.
- 2) Die Abmeldefristen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ecklak sind in der Benutzungssatzung geregelt.

§ 10

Datenverarbeitung / Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Gemeinde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, folgende Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG zu erheben.
Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebührenerhebung werden nach dieser Satzung folgende Daten verarbeitet.
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes
 - b) Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten (Gebührenschnldners)
 - c) Zeitraum des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

- 2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß § 3 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Wilstermarsch für die Gemeinde Ecklak berechtigt, für die Veranlagung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Gebührensatzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei Meldebehörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- 3) Für die Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahmegebühren für den Kindergarten der Gemeinde Ecklak vom 16.12.2021 außer Kraft.
- 3) Soweit Ansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung maßgebenden Regelungen.

Ecklak, den 07.04.2022

Gemeinde Ecklak

gez. Jörn Schmedtje

Der Bürgermeister